



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2011
SEK(2011) 950 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitdokument zum / zur

Vorschlag für eine Verordnung

über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

{KOM(2011) 452 endgültig}

{SEK(2011) 949 endgültig}

1. HINTERGRUND

Das Ausmaß der Finanzkrise hat gezeigt, dass die derzeitige Regulierung von Finanzinstituten mit untragbaren Risiken verbunden ist. Schätzungen des IWF zufolge beliefen sich die krisenbedingten Verluste europäischer Banken zwischen 2007 und 2010 auf beinahe 1 Billion EUR bzw. 8 % des BIP der EU.

Zur Wiederherstellung der Stabilität im Bankensektor und zur Aufrechterhaltung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen bisher unbekanntes Ausmaßes ergriffen, für die schlussendlich die Steuerzahler aufkommen mussten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission (nachstehend Kommission) bis Oktober 2010 staatliche Beihilfen für Finanzinstitute in Höhe von 4,6 Billionen EUR genehmigt, wovon 2008 und 2009 über 2 Billionen EUR tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Diese umfangreiche finanzielle Unterstützung für Banken muss mit einer einschneidenden Reform zur Beseitigung der während der Krise zutage getretenen Regulierungsdefizite einhergehen. Zu diesem Zweck hat die Kommission bereits im Oktober 2008 (CRD II¹) und im Juli 2009 (CRD III) eine Reihe von Änderungen an der Bankenregulierung vorgeschlagen. Das Legislativpaket, das zusammen mit diesem Bericht vorgelegt wird, umfasst Bestimmungen in Bezug auf Eigenkapital und Liquiditätsstandards (bekannt als Basel III), die auf globaler Ebene ausgearbeitet und beschlossen wurden. Die Kommissionsdienststellen haben im Namen aller EU-Mitgliedstaaten aktiv an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt. Das Paket enthält außerdem einen Vorschlag zur Harmonisierung anderer Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie, mit dem Ziel den Binnenmarkt zu vertiefen und die Wirksamkeit der Finanzaufsicht zu stärken. Die vorliegende Folgenabschätzung betrifft ausschließlich die nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

2. KONSULTATION DER BETEILIGTEN

Während des gesamten Projekts haben sich die Kommissionsdienststellen an der Arbeit internationaler Foren beteiligt, insbesondere des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS), der für die Ausarbeitung neuer strategischer Maßnahmen in den Bereichen Liquiditätsrisiko- und Kontrahentenausfallrisiko-Management sowie regulatorische Eigenkapitaldefinition und Prozyklik zuständig war. Der Europäische Bankenausschuss und der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS) wurden im Laufe des Projekts umfassend einbezogen und konsultiert.

Ergänzend zur Analyse der Auswirkungen dieses Legislativpakets auf den EU-Bankensektor hat der CEBS eine quantitative Folgenabschätzung durchgeführt. Daran haben sich 246 Banken aus 21 CEBS-Mitgliedstaaten, einschließlich 50 Banken der Gruppe 1² und 196 Banken der Gruppe 2 beteiligt, womit gemessen am Kapital rund 70 % des konsolidierten Bankensektors der EU vertreten waren. Außerdem hat der CEBS die Kommission durch

¹ Eigenkapitalrichtlinie

² Zu den Banken der Gruppe 1 zählen Banken, die über ein Kernkapital (Tier-1-Kapital) von über 3 Mrd. EUR verfügen, gut diversifiziert und international tätig sind. Alle anderen Banken gehören zur Gruppe 2.

fachliche Beratung in Bezug auf die Harmonisierung nationaler Optionen und Ermessensspielräume unterstützt.

Die Kommissionsdienststellen veranstalteten im April 2010 eine öffentliche Anhörung und führten im Zeitraum 2009-2011 vier öffentliche Konsultationen zu den im Legislativpaket vorgesehenen strategischen Maßnahmen³ durch. Die Antworten auf die Konsultationen sind wichtige Informationsquellen und geben Aufschluss darüber, wie die Beteiligten die Auswirkungen und die Wirksamkeit potenzieller Maßnahmen sehen. Darüber hinaus führten die Kommissionsdienststellen getrennte umfangreiche Konsultationen mit der Branche durch, an denen u. a. die Expertengruppe zu Bankfragen (Group of Experts in Banking Issues), verschiedene EU-Bankenverbände und einzelne Banken teilnahmen.

3. PROBLEMSTELLUNG

3.1. Management des Liquiditätsrisikos

Die globale Finanzkrise hat Schwachstellen beim derzeitigen Liquiditätsrisikomanagement der Institute offengelegt, die auch Stresstests und Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva einschließen. Insbesondere die derzeitigen Praktiken des Liquiditätsrisikomanagements haben sich als unzureichend erwiesen, um die mit der KVV-Strategie (originate-to-distribute model), der Verwendung komplexer Finanzinstrumente und dem Vertrauen der Institute, sich auf dem Geld- und Kapitalmarkt über kurzfristige Instrumente refinanzieren zu können, verbundenen Risiken vollständig zu erfassen. Die Annahmen in Bezug auf die Liquidität der Anlagemärkte und die Interaktion zwischen Marktliquidität und Finanzierungsliquidität haben sich als falsch erwiesen, und gleichzeitig hat auch die Verhaltensweise der Finanzinstitute im Laufe der Krise eine erhebliche Rolle gespielt. Diese Faktoren haben zum Ausfall verschiedener Finanzinstitute⁴ beigetragen und die Gesundheit vieler anderer Finanzinstitute wesentlich beeinträchtigt, wodurch die finanzielle Stabilität gefährdet und Liquiditätsstützen des öffentlichen Sektors und der Zentralbank in noch nie dagewesenem Umfang erforderlich wurden. Zwischen September und Dezember 2008 sind die EZB-Darlehen an Kreditinstitute des Euro-Währungsgebiets um rund 70 % auf über 800 Mrd. EUR gestiegen.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten führt zwar gerade quantitative Liquiditätsstandards der einen oder anderen Art ein, doch besteht auf EU-Ebene keine harmonisierte, hinreichend ausführliche Regelung, welches Volumen an kurzfristiger und langfristiger Liquidität als angemessen anzusehen ist. Die zurzeit uneinheitlichen nationalen Standards behindern die Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und verursachen zusätzliche Berichterstattungskosten für grenzüberschreitend tätige Institute.

3.2. Eigenkapitaldefinition

Bei Ausbruch der Krise war die Eigenkapitalausstattung des EU-Bankensystems quantitativ wie qualitativ unzureichend. Insbesondere bestimmte Kapitalinstrumente, vor allem hybride

³ Siehe http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/index_de.htm.

⁴ Bear Sterns, Lehman Brothers, Northern Rock, HBOS, Bradford und Bingley.

Kapitalinstrumente⁵, erfüllten nicht die Erwartungen, die Märkte und Regulierungsbehörden in ihre Verlustabsorptionsfähigkeit⁶, Dauerhaftigkeit⁷ und Zahlungsflexibilität⁸ im Falle der Unternehmensfortführung gesetzt hatten. Dass hybride Instrumente die drei o.g. Kriterien erfüllen müssen, wurde in der EU faktisch durch die Kommissionspolitik der „Lastenteilung“ bei der Bewertung der Rekapitalisierungsmaßnahmen bei nationalen Banken durchgesetzt.

Auch die verschiedenen Anpassungen beim regulatorischen Eigenkapital haben sich als unzureichend erwiesen, da die Marktteilnehmer eine Reihe von Bilanzposten, wie Minderheitsbeteiligungen und latente Steueransprüche, deren Verlustabsorptionspotenzial in schwierigen Zeiten unter der Annahme der Unternehmensfortführung ungewisser ist, effektiv von den gemeldeten Kapitalquoten ausgenommen haben. Unterschiede bei der Anwendung der regulatorischen Anpassungen zwischen den Mitgliedstaaten haben die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Kernkapital-Messung (Tier-1-Kapital) weiter beeinträchtigt. Damit spiegelten die gemeldeten Kernkapitalquoten (Tier-1-Kapitalquoten) die Fähigkeit eines Instituts, steigende Verluste zu absorbieren, nicht realistisch wider. Dies führte dazu, dass die Regierungen in vielen Ländern massive Hilfen für den Bankensektor bereitstellen mussten.

3.3. Kontrahentenausfallrisiko

Die Finanzkrise hat eine Reihe von Schwachstellen bei der gegenwärtigen aufsichtsrechtlichen Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos⁹ bei Derivaten, Repo-Geschäften¹⁰ und Wertpapierfinanzierungen¹¹ offenbart. Sie hat gezeigt, dass die bestehenden Bestimmungen weder ein geeignetes Risikomanagement noch eine angemessene Eigenkapitalunterlegung für derartige Risiken gewährleistet haben. Außerdem boten die bestehenden Rechtsvorschriften keine ausreichenden Anreize dafür, von bilateral abgerechneten OTC-Derivatekontrakten auf multilaterales Clearing über zentrale Gegenparteien¹² umzustellen.

3.4. Prozyklik der Kreditvergabe

Unter prozyklischen Effekten sind Wirkungen zu verstehen, die in der Regel der Entwicklung des Konjunkturzyklus folgen und diese verstärken. Der zyklische Charakter der Kreditvergabe

⁵ Hybride Instrumente sind Wertpapiere, die sowohl Eigenschaften von Eigenkapital als auch von Fremdkapital aufweisen.

⁶ Das Instrument muss verfügbar sein, um Verluste sowohl im Fall einer Unternehmensfortführung als auch im Fall einer Liquidation zu absorbieren und gegebenenfalls die Einlagen der Kunden zu stützen.

⁷ Das Instrument muss ständig verfügbar sein, so dass kein Zweifel daran besteht, dass es in Stresssituationen zur Unterstützung der Einleger und sonstiger Gläubiger eingesetzt werden kann.

⁸ Das Instrument muss über Eigenschaften verfügen, die eine nicht-kumulative Aussetzung oder Streichung von Kupon- oder Dividendenzahlungen in Stresssituationen ermöglichen.

⁹ Das Risiko, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen ausfällt.

¹⁰ Bei einem Repo-Geschäft (Rückkaufvereinbarung) verkauft ein Repo-Geber ein Wertpapier an einen Repo-Nehmer mit der gleichzeitigen Vereinbarung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt von demselben Repo-Nehmer zu einem festen Preis zurückzukaufen.

¹¹ Während ein Repo-Geschäft der Aus- bzw. Verleihung von Bargeld dient, verfolgt eine Wertpapierfinanzierung das Ziel, ein Wertpapier für begrenzte Zeit zu anderen Zwecken, wie zur Deckung von Verkaufspositionen, zu erwerben.

¹² Eine Einrichtung, die sich bei Kontrakten, die an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelt werden, zwischen die Gegenparteien schaltet, so dass sie für jeden Verkäufer zum Käufer und für jeden Käufer zum Verkäufer wird.

durch Banken hat eine Reihe zusammenhängender Ursachen, die sowohl Markt- und als auch Regulierungsversagen einschließen.

Eines der Merkmale der derzeit geltenden risikobasierten Mindesteigenkapitalanforderungen ist, dass sie im Verlauf des Konjunkturzyklus schwanken. Solange die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen diese Anforderungen erfüllen können, bestehen keine expliziten aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Risikos, das sie eingehen dürfen, und somit auch nicht bezüglich ihrer Verschuldung. Das Fehlen derartiger Beschränkungen und die fehlende Reagibilität der Eigenkapitalanforderungen auf die Akkumulierung von Risiken auf Makroebene hat finanzielle Ungleichgewichte auflaufen lassen, die hohe kreditbedingte Verluste herbeiführten und nach der Konjunkturlage durch Abbau der Fremdverschuldung eine schädliche Abwärtsspirale in Gang setzten.

3.5. Optionen, Ermessensspielräume und Mindestharmonisierung

Im Jahr 2000 wurden sieben Bankenrichtlinien durch die konsolidierte Bankenrichtlinie ersetzt. Diese Richtlinie wurde 2006 durch die Eigenkapitalrichtlinie neugefasst, womit der rechtliche Rahmen von Basel II in der EU eingeführt wurde. Aus diesem Grund lassen die Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie zahlreiche Optionen¹³ und Ermessensspielräume¹⁴ zu. Außerdem wurde mit der Eigenkapitalrichtlinie nur ein Mindestmaß an Harmonisierung erreicht, d. h. die Mitgliedstaaten können strengere Aufsichtsvorschriften einführen (das so genannte „Gold-Plating“).

Aus diesem Grund bestehen bei der Umsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die nachfolgende Anwendung durch die Aufsichtsbehörden große Unterschiede, was für grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit besonders großem Aufwand verbunden ist und auch fehlende Rechtssicherheit und ungleiche Wettbewerbsbedingungen nach sich zieht.

4. ZIELE

Das übergeordnete Ziel dieser Initiative besteht darin, die Wirksamkeit der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken in der EU zu erhöhen, ihre nachteiligen Auswirkungen, d. h. abnehmendes Vertrauen in den Bankensektor, und die Prozyklik des Finanzsystems in Grenzen zu halten und gleichzeitig die Wettbewerbsposition des EU-Bankensektors zu erhalten. Daraus ergeben sich die folgenden vier allgemeinen strategischen Ziele:

- Erhöhung der Finanzstabilität
- bessere Wahrung der Einlegerinteressen
- Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors
- Verringerung der Prozyklik des Finanzsystems.

¹³ Eine von den zuständigen Behörden oder Mitgliedstaaten gewährte Wahlmöglichkeit aus einer Reihe von Alternativen, wie sie eine bestimmte Vorschrift einhalten.

¹⁴ Eine Wahlmöglichkeit für zuständige Behörden oder Mitgliedstaaten, ob sie eine bestimmte Vorschrift anwenden.

5. OPTIONEN: ANALYSE UND VERGLEICH

Insgesamt wurden 27 Optionen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit gegen die ermittelten Probleme bewertet und miteinander verglichen. In diesem Abschnitt werden die erwarteten Auswirkungen der strategischen Maßnahmen auf die einzelnen Bereiche sowie die Gesamtwirkung des Vorschlags insgesamt beschrieben.

5.1. Liquiditätsrisiko

Zur Erhöhung der kurzfristigen Widerstandsfähigkeit des Liquiditätsrisikoprofils der Finanzinstitute wird 2015 eine Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) eingeführt. Der Einführung vorangehen werden ein Beobachtungszeitraum und eine Überprüfung, deren Ziel darin besteht, an der Zusammensetzung und Kalibrierung dieser Quote alle erforderlichen Nachbesserungen vorzunehmen und etwaige unerwünschte Auswirkungen auf die Branche, die Finanzmärkte und die Wirtschaft zu ermitteln. Ausgehend von der in Basel III enthaltenen LCR-Definition würde die Einhaltung dieser Anforderung in der EU wegen der Verringerung der erwarteten Häufigkeit von Systemkrisen langfristig jährliche BIP-Nettozuwächse einer Größenordnung von 0,1 % bis 0,5 % bewirken.

Zur Bewältigung der durch Laufzeitinkongruenz zwischen Aktiva und Passiva bedingten Finanzierungsprobleme zieht die Kommission die Einführung einer strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) in Betracht. Vor der Entscheidung über deren endgültige Kalibrierung und Einführung als Mindeststandard ab 2018 wird eine umfassende Prüfung der NSFR und ihrer Auswirkungen durchgeführt.

5.2. Eigenkapitaldefinition

Mit den Vorschlägen sollen die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten für die verschiedenen Kategorien des regulatorischen Eigenkapitals verschärft und bei der Anwendung der regulatorischen Anpassungen umfassende Änderungen vorgenommen werden. Dadurch verringert sich das als hartes Tier-1-Kernkapital (CET1) anererkennungsfähige Kapital bei Banken der Gruppe 1 um 42 % und Banken der Gruppe 2 um 33 %. Diese Verringerung wird durch Anpassungen für Firmenwert, wesentliche Beteiligungen an anderen Finanzinstituten und latente Steueransprüche bewirkt.

Die neuen CET1- und Tier-1-Mindestanforderungen sollen ab 2013 schrittweise umgesetzt werden und würden sich bis 2015 auf 4,5 % bzw. 6 % belaufen. Die Änderungen an den regulatorischen Anpassungen sollen im Zeitraum 2014-2019 in Kraft treten. Darüber hinaus sind für Kapitalinstrumente, die die neuen Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit nicht mehr erfüllen, Besitzstandsregelungen vorgesehen.

5.3. Kontrahentenausfallrisiko

Die Anforderungen an das Management und die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenausfallrisikos sollen verstärkt werden. Außerdem sollen die Vorschläge die Anreize für das Clearing von OTC-Instrumenten über zentrale Gegenparteien erhöhen. Diese Vorschläge dürften hauptsächlich die größten Banken in der EU betreffen.

Die geänderte Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos, insbesondere die Einführung höherer Eigenmittelanforderungen für bilaterale Derivatekontrakte, durch die dem mit solchen Kontrakten verbundenen höheren Risiko für das Finanzsystem Rechnung getragen werden

soll, ist ein wichtiger Teil der Bemühungen der Kommission, effiziente, sichere und solide Derivatemärkte zu gewährleisten. Andere Regulierungsinitiativen der Kommission in diesem Bereich, insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, der von der Kommission am 15. September 2010 angenommen wurde, werden dadurch ergänzt.

5.4. Antizyklische Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Kapitalpuffer umfassen einen Kapitalerhaltungspuffer und einen antizyklischen Kapitalpuffer. Durch den CET1-Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 % der risikogewichteten Aktiva (RWA) soll die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken in möglicherweise mehrere Jahre andauernden Stressphasen gewährleistet werden. Von den Banken wird erwartet, dass sie diese Kapitalpuffer in wirtschaftlich günstigen Zeiten bilden. Gegen Banken, die den Zielwert für diese Puffer unterschreiten, werden Beschränkungen für diskretionäre Gewinnausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) verhängt, bis der Zielwert erreicht ist.

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer soll das allgemeinere makroprudenzielle Ziel erreicht werden, den Bankensektor und die Realwirtschaft vor systemweiten Risiken zu schützen, die im Zuge von Boom-Bust-Zyklen beim aggregierten Kreditwachstum entstehen. Die Höhe des anzuwendenden antizyklischen Kapitalpuffers wird durch die Anhebung der für den Kapitalerhaltungspuffer festgelegten Bandbreite um 2,5 % bestimmt.

Um eine ausufernde Verschuldung in den Bilanzen der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu verhindern und so dazu beizutragen, die Zyklik der Kreditvergabe in Grenzen zu halten, schlägt die Kommission außerdem vor, als Bestandteil der aufsichtlichen Überprüfung eine risikounabhängige Höchstverschuldungsquote einzuführen. Bevor diese Quote am 1. Januar 2018 möglicherweise verbindlich vorgeschrieben wird, sollen ihre Auswirkungen genau überprüft werden.

5.5. Einheitliches Regelwerk

Im Rahmen der Vorschläge werden die unterschiedlichen nationalen Aufsichtskonzepte harmonisiert, indem Optionen und Ermessensspielräume beseitigt werden. Bestimmte Bereiche, in denen das „Gold-Plating“ auf Risikobewertungen, Markt- und Produkt-Besonderheiten oder den rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, bleiben allerdings von der Harmonisierung ausgenommen.

5.6. Gesamtwirkung des Legislativpakets

Als Ergänzung zu ihrer eigenen Bewertung der Auswirkungen von Basel III hat die Kommission verschiedene vom öffentlichen und privaten Sektor erstellte Studien geprüft.

Durch dieses Legislativpaket und die Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD III) werden sich die RWA der Banken der Gruppe 1 schätzungsweise um 24,5 % und die RWA der Banken der Gruppe 2 um bescheidene 4,1 % erhöhen. Die ausgehend von der Eigenkapitalausstattung der EU-Banken im Jahr 2009 bestehende Lücke zur neuen CET1-Mindestanforderung und zum Kapitalerhaltungspuffer wird bis 2013 voraussichtlich

geringfügig sein, bis 2015 84 Mrd. EUR und bis 2019 460 Mrd. EUR¹⁵ betragen, was 2,9 % der RWA des Bankensektors entspricht.

Die neuen Eigenkapitalanforderungen bringen eine Übergangszeit von acht Jahren mit sich, um den Banken Zeit zu geben, einen größeren Teil ihrer Gewinne einzubehalten, ihre operative Leistungsfähigkeit zu verbessern, neues Eigenkapital zu emittieren und andere für eine Anpassung notwendige Schritte zu unternehmen. Den Analysen des Basler Ausschusses, der EZB und der Kommission zufolge wird sich der Übergang zu strengeren Eigenkapital- und Liquiditätsstandards nur begrenzt auf das Gesamtergebnis auswirken.

Was die langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft, ging aus der vom Basler Ausschuss durchgeführten Analyse hervor, dass Basel III eindeutig mit einem langfristigen wirtschaftlichen Nettonutzen verbunden ist. Dazu zählt unter anderem ein jährliches Wachstum des EU-BIP in einer Größenordnung von 0,3 % bis 2 %. Dieser Nutzen ergibt sich aus einer Verringerung der erwarteten Häufigkeit künftiger Systemkrisen und wird bei einer Kalibrierung des CET1-Kapitals in einer Größenordnung von 6 % bis 9 % weiter optimiert.

Ein anderes von der Kommission und Wissenschaftlern ausgearbeitetes Modell ergab, dass die Vorschläge die Wahrscheinlichkeit einer systemweiten Bankenkrise in sieben Mitgliedstaaten um 29 % bis 89 % verringern würden, sofern die Banken ihr Kapital auf eine Gesamtkapitalquote von mindestens 10,5 % aufstockten.

Darüber hinaus ging aus der Analyse des Basler Ausschusses hervor, dass höhere Eigenkapitalanforderungen, einschließlich des antizyklischen Kapitalpuffers, und höhere Liquiditätsanforderungen auch das Ausmaß normaler Geschäftszyklen verringern dürften. Dies ist vor allem für KMU von Bedeutung, die während des gesamten Konjunkturzyklus auf eine Finanzierung der Banken angewiesen sind.

6. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Änderungen 2013 in Kraft treten. Die Beurteilung der Fortschritte bei der Erreichung bestimmter Ziele wird durch die Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erleichtert, die die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung der Banken weltweit und in der EU überwachen. Die EBA wird einige Sonderregelungen einführen, damit die für die Überwachung der Höchstverschuldungsquote und der neuen Liquiditätsanforderungen erforderlichen Daten erhoben und diese strategischen Maßnahmen rechtzeitig abgeschlossen werden können.

¹⁵ Davon sind 37 Mrd. EUR (gemessen am Tier-1-Kapital) auf den CRD III-Vorschlag zurückzuführen.